

§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

(1) Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 13. Juli 2023 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung zu Grunde.

(2) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Maschinenringe Deutschland GmbH („MRD“) und Betreibern von öffentlichen Ladepunkten im Sinne von § 2 Absatz 5 der Ladesäulenverordnung („Betreiber“) über die Bestimmung und Berechtigung der MRD als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Ist eine juristische Person (z.B. eine Firma) der Betreiber kann eine befugte Person als Vertreter auftreten.

(3) Der Vertrag kommt entweder zustande, wenn

- der Betreiber nach Übermittlung seiner Daten mithilfe der entsprechenden Eingabemaske auf der Website „thg.maschinenring.de/ladepunkt“ eine Bestätigung durch MRD erhält oder wenn
- der Betreiber ein hierfür von der MRD bereitgestelltes Formular mit seinen Betreiberdaten befüllt, unterschrieben an die MRD übersendet und dafür eine Bestätigung durch MRD erhält.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des Betreibers aus dem Quotenhandel auf MRD gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.

§ 3 Entgelt für die Übertragung

(1) Der Betreiber erhält für den verladenen Strom über den bei Vertragsabschluss erfassten öffentlichen Ladepunkt ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Vertragsbedingungen. Das Entgelt wird im Gutschriftverfahren übermittelt.

(2) Art und Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der vom Betreiber beim Anmeldevorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich aus dem Übertragungsvertrag. Sofern nichts anders gekennzeichnet wird die Vergütungshöhe als Nettosumme abhängig von der im Jahr verladenen Strommenge angegeben. Je nach Rechtsform des Betreibers wird bei der Übermittlung der Vergütung eine Umsatzsteuer ergänzt. Der Betreiber trägt die Verantwortung hierzu bei Vertragsabschluss die korrekte Rechtsform auszuwählen. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der Betreiber seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.

(3) Das Entgelt wird nach Abschluss des Quotenhandels mit der Treibhausgasminderung der vom Betreiber registrierten Ladepunkte und nach Zahlungseingang vonseiten des oder der Quotenverpflichteten Unternehmen(s) an den Betreiber ausbezahlt (ca. 4 Monate nach Meldung der im Vertragsjahr verladenen Strommenge des/der Ladepunkt(e)). Im Falle einer Bestimmung von MRD durch den Betreiber nach § 2 erfolgen die Auszahlungen für Folgejahre in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Meldung der im entsprechenden Folgejahr verladenen Strommenge nach § 4 Absatz 2 dieser AGB unter der Voraussetzung, dass dieser weiterhin Betreiber des Ladepunktes ist, frühestens aber zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres. Spätestens erfolgt die Vergütung in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang durch das oder die Quotenverpflichteten Unternehmen für die vom Betreiber gemeldeten Ladepunkte.

(4) Soweit dem Betreiber in der Eingabemaske bei Vertragsabschluss mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der Betreiber frei zwischen diesen wählen. MRD ist nicht verpflichtet, dem Betreiber mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.

(5) Kommt es zu einem deutlichen Preiseinbruch im THG-Quotenmarkt behält es sich die MRD vor die Prämie für die Jahresstrommenge unterjährig anzupassen. Tritt dieser Fall ein, wird der Betreiber per E-Mail benachrichtigt und erhält ein Sonderkündigungsrecht.

§ 4 Pflichten des Betreibers

(1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird der Betreiber der MRD sämtliche für den Anmeldeprozess bei den Behörden notwendigen Daten zu den angemeldeten öffentlichen Ladepunkten über die Website von MRD zur Verfügung stellen. Kommt es zu einer Änderung dieser Daten verpflichtet sich der Betreiber diese Änderung innerhalb von 14 Tagen der MRD zu melden. Sind die ursprünglich gemeldeten Daten nicht korrekt oder unplausibel wird der Betreiber die notwendigen Daten auf Aufforderung von MRD hin erneut übersenden.

(2) Der Betreiber wird der MRD mit Abschluss jeden Kalenderjahres für den angemeldeten Ladepunkt, die im Laufe des Kalenderjahres verladene Strommenge melden und damit bestätigen, dass er nach wie vor Betreiber des Ladepunktes ist. MRD wird den Betreiber auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Der Betreiber hat das von MRD zur Datenübertragung angegebene Medium zu nutzen und wird dieser Meldepflicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung nachkommen. Der Betreiber verpflichtet sich zur Richtigkeit der gemeldeten Strommengen und wird auf Nachfrage der MRD entsprechende Nachweise, beispielsweise Bilder der entsprechenden Stromzähler am Ladepunkt, bereitstellen.

(3) Der Betreiber wird nur öffentliche Ladepunkte im Sinne des § 2 Absatz 5 LSV anmelden, die bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) als solche registriert sind und zu deren Veröffentlichung durch die BNetzA er zugestimmt hat. Kommt es während der Laufzeit dieses Vertrages zu einem Wechsel des Betreiberstatus an einem angemeldeten Ladepunkt, etwa durch Verkauf der Anlage, so ist dies der MRD innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Nennung der bis zum Verkauf verladenen Strommenge des angebrochenen Kalenderjahres mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Anlage nicht mehr die in diesem Absatz genannten Mindestkriterien erfüllt oder es zu einer gültigen unterjährigen Kündigung dieses Vertrags kommt.

(4) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der Betreiber an MRD die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Exklusivität

(1) Der Betreiber sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.

(2) Teilt das Umweltbundesamt MRD mit, dass für einen Ladepunkt des Betreibers in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als MRD als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist MRD berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und diesen Ladepunkt zu verweigern. MRD wird dem Betreiber das Ergebnis des Umweltbundesamts in diesem Fall unverzüglich mitteilen und behält es sich vor eine Bearbeitungsgebühr von 30 € netto in Rechnung zu stellen.

§ 6 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des zwischen dem Betreiber und MRD geschlossenen Vertrags verarbeitet MRD die erforderlichen personenbezogenen Daten des Betreibers unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

(2) Zur Vertragserfüllung setzt MRD Dienstleister ein, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

§ 7 Vertragslaufzeit

(1) Die Mindestvertragslaufzeit umfasst das gesamte Kalenderjahr, in dem der Vertrag zustande kommt (§1 (3)) zuzüglich der Zeit bis die Auszahlung der Vergütung erfolgt ist. Jeweils am 31.12. eines Vertragsjahres verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum Ende des Kalender-Folgejahres, zuzüglich der Zeit bis die erneute Auszahlung erfolgt ist, zu den jeweils gültigen Vergütungskonditionen. Die MRD wird den Betreiber zu Beginn des Kalenderfolgejahres über die Verlängerung und die gültigen Vergütungskonditionen unterrichten. Eine Verlängerung findet nicht statt, wenn im vorangegangenen Vertragsjahr, oder bis 14 Tage nach Eingang der Verlängerungsbenachrichtigung, eine gültige Kündigung (§7 (2)) durch den Betreiber erfolgt ist.

(2) Es ist den Vertragspartnern möglich diesen Vertrag monatlich zu Beginn des Folgemonats zu kündigen, erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Handelt es sich beim Betreiber nicht um eine Privatperson beziehungsweise einen Verbraucher so ist eine Kündigung erst zu Beginn des Folgejahres wirksam.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf der Textform.

(5) Endet die rechtliche Grundlage für den Quotenhandel vorzeitig, etwa durch eine Änderung der 38. BImSchV, kann MRD das Vertragsverhältnis beenden.

§ 8 Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Maschinenringe Deutschland GmbH, Am Maschinenring 1, 86633 Neuburg an der Donau oder „info@maschinenringe.com“, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Der Gesetzgeber stellt in Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung. Alternativ kann von Verbrauchern auch das unter dem Link <https://thg.maschinenring.de/asset/FA813584-BCD2-4B45-92850C65D1EA96C4/> erhältliche Formular genutzt werden.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen erfolgt sofern möglich spätestens nach 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen ist, keine weitere Vergütung mehr durch die Maschinenringe Deutschland GmbH für Ihre angemeldeten Ladepunkte. Ein Widerruf für das laufende Jahr ist nur möglich solange der/die betroffene(n) Ladepunkte in diesem Jahr noch nicht an das Umweltbundesamt gemeldet wurde(n). Andernfalls weisen wir darauf hin, dass ab einer Registrierung beim Umweltbundesamt keine anderweitige Anmeldung des Ladepunktes im laufenden Jahr mehr möglich ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Neuburg an der Donau.

(4) MRD kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen.

(5) Hinweis zu Verbraucher-Streitbelegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.